Landratsamt Esslingen



Anlage 1 (Rahmenvereinbarung Baden-Württemberg)

Auflistung der notwendigen Unterlagen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 81a AufenthG

Postanschrift: Landratsamt Esslingen Ausländeramt Neckarstraße 1 73728 Esslingen am Neckar

Besucheradresse: Am Aussichtsturm 7 73207 Plochingen

Telefon 0711 3902-0 auslaenderamt@LRA-ES.de www.landkreis-esslingen.de

Ausländerbehörde

	Vollmachten (Arbeitgeber und DeFa)
	Farbkopie des Passes der Fachkraft
	Sprachzertifikat (für Einreise mind. B1; A2 ist ausreichend, wenn die
	Sprachausbildung Teil der Anpassungsmaßnahme ist)
	Ggfs. Nachweis angemessener Altersversorgung
∆ner	kennungsbehörde
Allei	<u>kemangabenorae</u>
	Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular der Anerkennungsstelle
	Nachweis über den Bezug zum Bundesland -Einstellungszusage, Arbeitsvertrag
	oder Interessenbekundung eines möglichen Arbeitgebers
	Aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauer
	Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs
	Vollmacht im Original mit Datum und Unterschrift (die im beschleunigten
	Fachkräfteverfahren vorgelegte Vollmacht ist ausreichend)
	standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum
	(Geburts-/Heiratsurkunde), sofern eine Namensänderung innerhalb der
	Dokumente stattgefunden hat
	Nachweis über Staatsangehörigkeit (Reisepass)
	Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Diplom, Zeugnisse,
	Berufsausübungserlaubnis, Registrierung, Fächer- und Stundenübersicht,
	Fachprüfung)
	Sämtliche Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnis) -
	mit Auflistung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche
	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen
	Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines anerkannten Sprachinstituts,
	z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc: (muss spätestens vor Erteilung der
	Berufsurkunde vorliegen) <u>in beglaubigter Kopie</u>

UST.-ID: DE 145 340 165

Ausländische Dokumente sind entweder als amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Originale einzureichen. Zulässig ist die Vorlage von Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Original durch die DeFa bestätigt wurde, dies anstelle der amtlich beglaubigten Kopien (die DeFa unterhält Länderbüros, über die ggf. Recherchen zur Echtheit der Urkunde angestellt werden können).

Übersetzungen sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern zu erstellen.

Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bundesagentur für Arbeit

vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular "Erklärung
zum Beschäftigungsverhältnis" ggf. inklusive Zusatzblatt (nach Abschluss des
Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen
Berufsqualifikation nachzureichen)
Ggf. Defizitbescheid
Ggf. Qualifizierungsplan